

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 13.02.2024

Inhalt:

- 1. Zweck**
- 2. Anwendungsbereich**
- 3. Beschwerdekanäle**
- 4. Vertraulichkeit und Schutz von Hinweisgebenden**
- 5. Ablauf des Beschwerde Verfahrens**
- 6. Einbindung Dritter**
- 7. Verfahrensdauer**
- 8. Datenschutz**
- 9. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens**
- 10. Gültigkeit**

1. Zweck

Die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt ist ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenskultur, sowohl in unserem Unternehmen als auch in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette. Techem verpflichtet sich daher, die international anerkannten Menschenrechte zu achten und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Techem und seine Gesellschaften setzen alle Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)) um, um die Umsetzung der menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten zu erfüllen und zu überwachen. Ein wichtiges Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstöße gemeldet werden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es uns, Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang unserer Lieferkette frühzeitig zu erkennen und Verstöße zu vermeiden.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang und die Verfügbarkeit des Verfahrens sowie die Zuständigkeiten. Sie gibt auch Auskunft darüber, was mit eingehenden Meldungen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren abläuft.

2. Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren der Techem richtet sich an alle Personen oder Personengruppen, die in unserem eigenen Geschäftsbereich oder innerhalb der Lieferkette von Techem potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind bzw. Kenntnis von derartigen Verletzungen haben und uns darauf hinweisen bzw. diesbezüglich beschweren wollen (nachfolgend einheitlich als „Hinweisgebende(n)“ bezeichnet).

3. Beschwerdekanäle

Beschwerden und Hinweise können auf verschiedenen Wegen an Techem übermittelt werden. Alle Beschwerden und Hinweise werden umgehend und nach den gleichen Grundprinzipien bearbeitet, unabhängig davon, wie sie bei uns eingehen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Anonym über unser elektronisches Meldesystem: <https://techem.whispli.com/lp/telltechem?locale=de>
- Per E-Mail: compliance@techem.de
- Per Telefon (+49 6196 5220) über den Empfang mit dem Group Compliance Officer verbinden lassen
- Persönlich nach vorheriger Terminabstimmung in unserer Zentrale in Eschborn
- Postalisch per Brief an:

Techem GmbH
z. Hd. Group Compliance Officer
Hauptstraße 89
65760 Eschborn
Deutschland

4. Vertraulichkeit und Schutz von Hinweisgebenden

Hinweise und Beschwerden können unter Angabe des Namens oder anonym eingereicht werden. Alle an uns adressierten Meldungen werden vertraulich behandelt. Selbstverständlich ist es auch möglich eine Meldung zunächst anonym abzugeben und seine Identität im Laufe des Verfahrens zu offenbaren.

Techem verbietet jede Form von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgebende, die in gutem Glauben eine Beschwerde einreichen, und wendet geeignete Methoden zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen an. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Beschwerde als begründet oder unbegründet erweist.

Wenn eine Person oder Organisation das Gefühl hat, dass aufgrund einer Beschwerde Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen wurden, sollte sie Techem unverzüglich darüber informieren. Techem wird die Vergeltungsmaßnahme gesondert untersuchen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vergeltungsmaßnahme zu beseitigen.

5. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Eingangsbestätigung

Jede über unser elektronisches Meldesystem eingereichte Meldung wird innerhalb von 72 Stunden automatisch einem fachlich zuständigen Fallbearbeitenden zugeordnet. Die Hinweisgebenden sollten zeitnah eine Benachrichtigung über den Eingang ihrer Meldung erhalten.

Einzelfallprüfung und Sachverhaltsaufklärung

Grundsätzlich werden alle Untersuchungen objektiv und unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung plausibilisiert der Fallbearbeitende zunächst, ob ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen (wie etwa das LkSG) oder unsere Unternehmensrichtlinien besteht.

Sofern die Angaben der Meldung nicht hinreichend konkret sind, wird den Hinweisgebenden eine angemessene Frist zur Beantwortung von Rückfragen gesetzt, um den Sachverhalt ggf. zu konkretisieren und plausibilisieren, um einen möglichen Anfangsverdacht zu erhärten.

Mögliche Schritte

Wenn eine Meldung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht hinreichend konkretisiert werden kann und auch sonstige Konkretisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, wird die Untersuchung mangels Vorliegens eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts geschlossen.

Wird eine Meldung aufgrund des Fehlens eines hinreichenden Anfangsverdachts oder einem sonstigen sachlichen Grund (z.B. Sachverhalt bereits bekannt, Maßnahmen bereits ergriffen) nicht weiterbearbeitet, so wird dies den Hinweisgebenden zusammen mit einer Begründung mitgeteilt.

Sofern die Sachverhaltsangaben hinreichend konkret sind und ein Anfangsverdacht besteht, wird der Fallbearbeitende eine Untersuchung einleiten und versuchen alle wesentlichen Informationen zur Klärung des Sachverhalts zu ermitteln. Der Fallbearbeitende wahrt hierbei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, demnach müssen die Untersuchungsmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den Zweck der Untersuchung zu erfüllen.

Wird im Rahmen der Sachverhaltsermittlung festgestellt, dass eine Rechtsverletzung (z.B. Menschenrechts- oder Umweltverletzung) droht oder bereits eingetreten ist, werden unverzüglich geeignete Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen ergriffen. Abhilfemaßnahmen können im Austausch mit dem jeweils Hinweisgebenden erarbeitet werden. Sofern geeignet kann auch ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung (Mediation) durchgeführt werden. Die Hinweisgebenden werden durch den Fallbearbeitenden über die Abhilfemaßnahmen informiert.

Ob die Präventions- und Abhilfemaßnahmen umgesetzt und die Risiken wirksam beseitigt oder minimiert wurden, überwacht und evaluiert der Fallbearbeitende ggf. gemeinsam mit einer anderen zuständigen Fachabteilung.

6. Einbindung Dritter

Falls erforderlich, wird ein unabhängiger Dritter mit einer externen Untersuchung beauftragt.

Soweit während des Beschwerdeverfahrens und der dazugehörigen Untersuchung Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese entsprechend eingebunden.

7. Verfahrensdauer

Techem bearbeitet jede Meldung und ermittelt den zugrundeliegenden Sachverhalt so schnell wie möglich und unter Beachtung der sich aus dem Inhalt der Meldung ergebenden Dringlichkeit. Je nach Komplexität des Falles kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall stark variieren, sollte aber in der Regel nicht mehr als drei Monate nach der Eingangsbestätigung gegenüber den Hinweisgebenden betragen. Sollte es im Einzelfall aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes zu einer verlängerten Verfahrensdauer kommen, werden die Hinweisgebenden hierüber informiert.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung von Beschwerden erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten erhoben, verarbeitet, übermittelt und gespeichert, die zur Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens erforderlich sind. Nach Beendigung des Verfahrens und bestehender Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht.

9. Überprüfung der Wirksamkeit des Verfahrens

Techem überprüft mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens. Dies umfasst unter anderem die tatsächliche Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens durch Hinweisgebende, die Einhaltung der Verfahrensordnung, die Überwachung etwaiger Abhilfemaßnahmen sowie sonstige aus dem Beschwerdeverfahren und den Risikoanalysen gewonnenen Erkenntnisse. Die jeweils gültige Fassung der Handreichung des BAFA zum Beschwerdeverfahren wird ebenfalls berücksichtigt.

10. Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung ist ab dem 01.01.2024 gültig.

Eschborn,
Techem GmbH